

## **Haftungsausschluss für Gelände und Grundbesitz des Eigentümers der Hundeschule teamspass-hund.**

### **§ 833 Haftung des Tierhalters**

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt **nicht** ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Der Teilnehmer haftet für die von ihm oder seinem Hund verursachten Schäden während des Treffens.  
Der Grundstücksbesitzer übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Schäden/Verletzungen, die durch Hunde entstehen.

Jegliche Begleitpersonen sind vom Teilnehmer über den Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Besuch des Treffens sowie die An- und Abreise sowie der Zugang zum Gelände des Grundstücksbesitzers/Eigentümers erfolgen auf eigenes Risiko.

Die Grundstücksbesitzer haften nicht für Verletzungen, gesundheitliche Folgen oder Spätfolgen am Hund. Es gilt als vereinbart, dass die Grundstücksbesitzer grundsätzlich keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie für Schäden durch fremde Hunde übernehmen und somit weder vom Hundehalter noch von Dritten in Anspruch genommen werden können.

### **§ 254 Mitverschulden**

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Geschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, den der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Das Betreten sowie die Nutzung des gesamten Geländes, auch zu jeder Jahreszeit, erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Winterdienst; das Räumen von Schnee oder Matsch auf dem Gelände und der Zuwegung zum Gelände/Grundstück ist nicht vorgesehen.

Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt, Training, Treffen oder anderen Teilnehmern entstehen, und zwar gegen die Grundbesitzer, die Geländeeigentümer, oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Anmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung aus unerlaubter Handlung. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Nutzer, den Haftungsausschluss gelesen und inhaltlich verstanden zu haben. Weiterhin bestätigen sie mit ihrer Unterschrift, eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

**UNTERSCHRIFT:** .....

Bei Minderjährigen gilt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

**DATUM:** ..... **UNTERSCHRIFT:** .....